

Freiburg im Breisgau, den 9. November 2016

Inhalt: Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017. — Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2016. — Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016. — Personalmeldungen: Ernennungen.

Verlautbarung des Papstes

Nr. 664

Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2017

Januar

Für die Einheit der Christen: Alle Christen mögen sich treu zur Lehre des Herrn in Gebet und Nächstenliebe intensiv um die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft bemühen und sich gemeinsam den humanitären Herausforderungen stellen.

Februar

Um Trost für die Notleidenden: Dass alle, die in Bedrängnis sind, besonders die Armen, Flüchtlinge und Ausgegrenzten, in unseren Gemeinden willkommen sind und Trost finden.

März

Um Hilfe für die verfolgten Christen: Sie mögen von der ganzen Kirche durch Gebet und materielle Hilfe unterstützt werden.

April

Die jungen Menschen mögen bereitwillig ihrer Berufung folgen und ernsthaft darüber nachdenken, ob Gott sie zu Priestertum oder geweihtem Leben ruft.

Mai

Für die Christen in Afrika: Dass sie nach dem Beispiel des barmherzigen Jesus ein prophetisches Zeugnis für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden geben.

Juni

Für die Lenker der Staaten: Dass sie sich fest verpflichten, jeglichen Waffenhandel zu unterbinden, der so viele unschuldige Menschen zu Opfern macht.

Juli

Dass unsere Schwestern und Brüder, die den Glauben verloren haben, durch unser Gebet und unser Zeugnis für das Evangelium die barmherzige Nähe des Herrn und die Schönheit des christlichen Lebens wieder entdecken.

August

Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

September

Missionarischer Geist möge unsere Pfarreien inspirieren, den Glauben mitzuteilen und die Liebe sichtbar zu machen.

Oktober

Für die Arbeiter und die Arbeitslosen: Um Respekt und Rechtsschutz für die Arbeiter und dass auch die Arbeitslosen die Möglichkeit erhalten, zum Gemeinwohl beizutragen.

November

Für die Christen in Asien: Dass sie durch ihr Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat den Dialog, den Frieden und das gegenseitige Verstehen fördern, besonders in der Begegnung mit Menschen anderer Religionen.

Dezember

Für die älteren Menschen: Getragen durch ihre Familien und christliche Gemeinschaften mögen sie ihre Weisheit und ihre Erfahrung in Glaubensverbreitung und Formung der jeweils jüngeren Generationen einbringen.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 665

Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Juli 2016

Die Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Juli 2016 folgenden Beschluss gefasst:

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

III. Erhöhung der Vergütung zu Anlage 3b und § 12 Abs. 3 bis 6 (RK BW) Anlage 32 um 2,4 v. H.

a) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Regelvergütung bei Neueinstellungen

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.056,00 €	2.095,80 €	2.135,04 €	2.166,50 €	2.197,39 €	2.228,33 €	2.259,28 €	2.290,22 €	2.321,11 €
9	2.009,49 €	2.052,92 €	2.096,35 €	2.128,95 €	2.158,41 €	2.187,91 €	2.217,35 €	2.246,83 €	
10	1.865,49 €	1.901,17 €	1.936,88 €	1.969,46 €	1.998,89 €	2.028,37 €	2.057,84 €	2.087,33 €	2.107,50 €
11	1.745,34 €	1.792,59 €	1.820,51 €	1.842,26 €	1.863,93 €	1.885,68 €	1.907,37 €	1.929,11 €	1.950,83 €
12	1.712,21 €	1.712,21 €	1.730,57 €	1.752,26 €	1.774,00 €	1.795,71 €	1.817,43 €	1.839,13 €	1.860,84 €

Regelvergütung bei Bestandsmitarbeitern

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.093,69 €	2.134,26 €	2.174,81 €	2.206,31 €	2.237,82 €	2.269,35 €	2.300,88 €	2.332,41 €	2.363,90 €
9	2.046,31 €	2.090,56 €	2.134,82 €	2.168,04 €	2.198,08 €	2.228,13 €	2.258,15 €	2.288,19 €	
10	1.899,54 €	1.935,90 €	1.972,28 €	2.005,48 €	2.035,51 €	2.065,53 €	2.095,56 €	2.125,63 €	2.146,20 €
11	1.778,89 €	1.825,24 €	1.853,69 €	1.875,83 €	1.897,94 €	1.920,11 €	1.942,20 €	1.964,38 €	1.986,51 €
12	1.712,21 €	1.733,53 €	1.762,02 €	1.784,13 €	1.806,26 €	1.828,40 €	1.850,54 €	1.872,66 €	1.894,80 €

b) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

§ 12 Abs. 3 – Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.071,53 €	2.220,23 €	2.359,63 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.978,69 €	2.041,13 €	2.083,36 €	2.114,59 €	2.136,63 €	2.169,69 €

c) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B2

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B2 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.130,52 €	2.283,65 €	2.427,21 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.034,91 €	2.099,20 €	2.142,71 €	2.174,86 €	2.197,56 €	2.231,61 €

d) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	14,80 €
Kr 3a	12,33 €

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	15,23 €
Kr 3a	12,69 €

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Beschluss wird hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 7. September 2016



Erzbischof Stephan Burger

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 23 · 9. November 2016

Nr. 666

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 Beschlüsse gefasst, die Folgendes betreffen:

- die Umsetzung des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e. V.,
- die Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost,
- die Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter,
- die Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten,
- die Verlängerung der Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern.

Die Beschlüsse wurden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ in Heft 16 am 26. September 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 8. September 2016



Erzbischof Stephan Burger

Personalmeldungen

Nr. 667

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Vikar Dr. theol. Lic. iur. can. Marius Bitterli*, CH-Cham, Priester der Diözese Basel, nach Zustimmung von dessen Bischof mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 für fünf Jahre zum *Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Bruder Lic. iur. can. Florian Maria Lim CRVC, Weilheim – Maria Bronnen*, nach Zustimmung seines Ordensoberen mit Wirkung vom 1. November 2016 für zehn Jahre zum *Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat Freiburg i. Br.* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 1. November 2016

Dekan *Hans-Jürgen Decker*, Dekanat Endingen-Waldkirch

Dekan *Christoph Neubrand*, Dekanat Sigmaringen-Meißkirch

Dekan *Peter Nicola*, Dekanat Linzgau

Rektor *Dr. Hans-Peter Fischer*, Päpstliches Kolleg Teutonicum am Campo Santo, Rom

Pfarrer *Franz Lang*, Seelsorgeeinheit Königheim

Pfarrer *Janez Modic*, Leiter der Slowenischen Katholischen Mission Mannheim

Pfarrer *August Schuler*, Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental zum *Geistlichen Rat ad honorem* ernannt.